

**Agenda  
der  
Unabhängigen Kommission für die Prüfung  
der Angaben der Mitglieder der Landesregierung  
zu Vermögensverhältnissen und externen Tätigkeiten  
(Ministerehrenkommission)**

**§ 1  
(Aufgabe)**

Die Ministerehrenkommission verwahrt, prüft und verwaltet die Angaben, die die Mitglieder der Landesregierung gemäß § 32 a GOLR zu ihren Vermögensverhältnissen und externen Tätigkeiten erklären.

**§ 2  
(Zusammensetzung; Verpflichtung zur Vertraulichkeit)**

(1) Die Ministerehrenkommission besteht aus drei Mitgliedern, die mit ihrem Einvernehmen durch den Ministerpräsidenten berufen werden. Diese sind Amtsträger im Sinne von Artikel 34 Grundgesetz, § 839 BGB und unentgeltlich tätig. Sie erhalten Reisekosten unter sinngemäßer Anwendung der für Landesbeamte geltenden Vorschriften und Ersatz ihrer Auslagen.

(2) Die Zugehörigkeit zur Ministerehrenkommission endet mit dem Tode, dem Austritt des Mitgliedes und mit jeder Beendigung des Amtes des Ministerpräsidenten. Der Austritt ist gegenüber dem Ministerpräsidenten schriftlich zu erklären. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(3) Vorbehaltlich des § 5 ist jedes Mitglied der Ministerehrenkommission verpflichtet, die Vertraulichkeit der ihm zugänglich gemachten Angaben über die Vermögensverhältnisse und externen Tätigkeiten der Mitglieder der Landesregierung zu wahren.

**§ 3  
(Verwahrung der Angaben)**

Ein vom Ministerpräsidenten mit seinem Einvernehmen hierzu berufenes Mitglied der Ministerehrenkommission nimmt die Angaben der Vermögensverhältnisse und externen Tätigkeiten der Mitglieder der Landesregierung vertraulich entgegen, verwahrt sie und macht sie den übrigen Mitgliedern in geeigneter Weise vertraulich zugänglich.

**§ 4  
(Prüfung der Angaben)**

(1) Die Mitglieder der Ministerehrenkommission prüfen die Angaben der Vermögensverhältnisse und externen Tätigkeiten der Mitglieder der Landesregierung auf ihre Richtigkeit und auf etwaige Interessenkonflikte mit dem Amt. Sie können hierzu mit dem betroffenen Mitglied der Landesregierung Rücksprache nehmen.

(2) Über das Ergebnis der Prüfung, das einstimmig sein oder unterschiedliche Prüfergebnisse der einzelnen Mitglieder der Ministerehrenkommission enthalten kann, wird das betroffene Mitglied der Landesregierung unterrichtet. Die Unterrichtung umfaßt auch die einstimmigen oder die jeweils unterschiedlichen Empfehlungen der Mitglieder der Ministerehrenkommission zur Behandlung der Vermögensbestandteile und zu den externen Tätigkeiten des betroffenen Mitglieds der Landesregierung.

**§ 5  
(Informationsweitergabe)**

Das Ergebnis der Prüfung, die Empfehlungen und die zugrundeliegenden Angaben kann die Ministerehrenkommission nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitglied der Landesregierung Dritten bekanntgeben. Unberührt bleibt das Recht der Ministerehrenkommission, den Ministerpräsidenten über nicht ausgeräumte Meinungsverschiedenheiten mit dem betroffenen Mitglied der Landesregierung über die Prüfung der Angaben nach § 4 zu unterrichten.

**§ 6  
(Rückgabe der Angaben)**

Der Ministerehrenkommission ist das Ende der Amtszeit eines Mitgliedes der Landesregierung anzuzeigen. Das für die Verwahrung der Unterlagen verantwortliche Mitglied (§ 3) übersendet danach unverzüglich die Angaben der Vermögensverhältnisse und externen Tätigkeiten einschließlich gefertigter Kopien an das ausgeschiedene Mitglied der Landesregierung. Entsprechendes gilt im Falle der Beendigung des Amtes des Ministerpräsidenten (§ 2 Abs. 2 Satz 1).

**§ 7  
(Sonstige Bestimmungen)**

Bestimmungen des geltenden Rechts, die die Angabe von Vermögensverhältnissen oder externen Tätigkeiten durch Mitglieder der Landesregierung sowie den Datenschutz betreffen, bleiben unberührt.

**§ 8  
(Änderung dieser Agenda)**

Änderungen dieser Agenda bedürfen eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder der Landesregierung und des Einvernehmens aller Mitglieder der Ministerehrenkommission.